

Übungen im BGB für Anfänger

- Übungsfall Nr. 7 -

Der siebzehnjährige Rudi findet auf dem Schreibtisch seines neunzehnjährigen Bruders Bertold, der gerade verreist ist, dessen Paß und Führerschein. Er steckt die Papiere ein und geht zum Autohändler H. Dieser hat großflächig in der örtlichen Tageszeitung annonciert:

"Sensationell: Miete eines Porsche 911 Cabriolet für € 100,-- am Tag und 0,80 €/km".

Rudi, der schon seit langem in der Schule in einem "schnellen Schlitten" rasant vorfahren will, legt dem H. Paß und Führerschein vor. Da Rudi seinem Bruder Bertold sehr ähnlich sieht, schließt H in der Annahme, es mit Bertold zu tun zu haben, einen Mietvertrag ab. Als Mietzeit werden drei Tage vereinbart, der Paß wird hinterlegt.

Drei Tage später bringt Rudi das Auto zurück. Es ist inzwischen 3.000 km gelaufen. Zudem ist die hintere Stoßstange eingedrückt: Ein unbekannter Verkehrsrowdy hatte hinter dem ordnungsgemäß abgestellten Porsche einparken wollen, dabei die Stoßstange des Porsche demoliert und war anschließend weggefahren. Der Schädiger bleibt unauffindbar.

H verlangt von Bertold und Rudi den ausstehenden Mietzins (für Grundmiete und Kilometergeld: 2.700,-- €). Er erklärt, daß der Porsche auch anderweitig zu vermieten war. Einen anderen Kunden, der das Fahrzeug mieten wollte, habe er zur Konkurrenz schicken müssen. Zudem verlangt er von Rudi den Ersatz der notwendigen Reparaturkosten (3.000,-- €).

Beide Brüder weigern sich zu zahlen. Die Eltern verweigern jede Genehmigung.

1. Muß Bertold an den Händler H 2.700,-- € zahlen? Bertold meint, er habe von nichts gewußt, das Verhalten seines Bruders sei ihm nicht zuzurechnen.
2. Hat der Händler Ansprüche gegen Rudi ? Im Hinblick auf die 3.000,- € Schadenersatz meint Rudi, er müsse für das Verhalten des unbekanntes Schädigers nicht haften.

Vermerk: Auf Versicherungsfragen ist nicht einzugehen.